Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 27.10.1829 publ. 07.11.1829

Wer das Weggeld befraudirt, wird polizenlich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

45) Bekanntmachung bes Umts Loningen vom 24. Oct., publ. am 28. Detober 1829.

Unordnung und Biehmarfte zu Lindern.

Mittelst hochverehrlichen Rescripts vom zwener Kramer= 17. dieses Monats hat hochstverordnete Großherzogliche Regierung, auf das Gesuch des größeren Kirchspiels-Ausschusses bes Kirchspiels Lindern und einiger anderen Eingeseffenen, dem Kirchspiel Lindern zwen jährlich zu haltende Rramer= und Viehmarkte 1) am Donnerstag nach Oftern, 2) am Donnerstag vor Allerheiligen, und wenn Allerheiligen auf einen Donnerstag fallt, am Donnerstage der vorhergehenden Boche, bochge= neigtest bis weiter bewilligt. In Folge erhaltener Auctorisation wird dieses hiedurch zur öffentlichen Runde gebracht, mit dem Benfugen, daß diese Jahrmarkte im Kirchdorfe Lindern abgehalten werden sollen.

> 46) Landesherrliche Berordnung vom 27. Dct., publ. am 7. November 1829.

> Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

So sehr der Nugen größerer Wafferschöpf= Unlegung gro-Berer Baffer= mublen zur Entwafferung der niedrigern Lan= schöpfmuhten dereyen burch die Erfahrung erwiesen, und so und ber bazu sehr daher in andern Landern auf die Anlegung uferungen, Cas berfelben Bedacht genommen ift; so haben Wirnate und Berdoch Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß lathe betreffend. der Bau folcher Mühlen zur Entwässerung der niedrigen Landereyen in den Marsch = Districten Unsers Herzogthums Olbenburg manchmal Schwierigkeiten findet, und dadurch aufgehalten oder gar verhindert wird. Durch die anerkannte Wichtigkeit folcher Unlagen für die Berbefferung der innern Landes = Cultur finden Wir Uns da= her veranlaßt, über diesen Gegenstand, hin= sichtlich der Marsch = Gegenden Unsers Herzog= thums Oldenburg und Unserer Erbherrschaft Jever Folgendes zu verordnen:

S. 1. Die Anlegung solcher größerer Wassermühlen, und der dazu gehörigen Beuserungen, Canale und Verlathe, welche jedoch niemals ohne vorgängige ausdrückliche Erlaubniß Unserer Cammer geschehen darf, gehört zu denzienigen Verbesserungen, welche nach dem Sielzrechte keinem Interessenten oder Theil einer Sielzacht aus der Ursache, weil solche bisher nicht vorhanden gewesen ist, verwehrt werden kann, wenn er sie auf seine eigene Kosten vornehmen

will. Ein Beytrag der Sielacht zu den Kosten einer solchen neuen Unlage kann jedoch nur verslangt werden, in so weit sie jener, nach oberlicher Entscheidung, zum Nutzen gereicht.

- §. 2. Da eine größere Wasserschöpfmühle allemal zur Entwässerung eines gewissen, durch natürliche oder künstliche Grenzen eingeschlossenen, Bezirks dienen muß, so sind, wenn die Mehrheit der Interessenten eines solchen Bezirks, nämlich die Besisser von mehr als der Hälfte der darin befaßten Länderenen, sich zu dem Bau einer solchen Mühle vereinigt haben, die übrigen Interessenten desselben dazu mit denzutreten verbunden, und können sich diesem Bentritt nicht entziehen.
- S. 3. Wenn die Mehrzahl der Interessenten einer Feldmark oder eines gewissen Bezirks sich darüber vereinigt hat, den Bau einer solchen Wassermühle zu unternehmen, so müssen sie diese ihre Absicht und die zu deren Aussührung unter sich getroffenen Verabredungen, so wie die etwa daben eintretenden Schwierigkeiten oder Widersprüche dem ihnen vorgesetzen Amte anzeigen, welches dann, nachdem es die Sache vorläusig untersucht hat, darüber an Unsere Cammer seinen gutachtlichen Bericht erstattet. Die Cammer wird dann eine weitere Untersuchung durch das Deich-Amt vornehmen lassen,

um die Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Mühlenbaues zu prüfen, und zugleich dasjenige zu reguliren, was erforderlich ist, um etwanige Schwierigkeiten zu beseitigen, die Nachtheile, die aus einer solchen Anlage für andere benachbarte Ländereyen oder für die Sielacht überhaupt entstehen könnten, zu verhüten, und den Zweck der neuen Anlage mit dem möglichst geringsten Kosten-Auswand zu erreichen.

- S. 4. Auf den Grund dieser Untersuchung wird dann von Unserer Cammer die Erlaubniß zur Aussührung des Mühlenbaues ertheilt, und sowohl der Umfang des durch selbigen zu ent= wässernden Bezirks als die Concurrenz der Be= sißer der darin belegenen Länderenen, theils zu den baaren Kosten, theils zu den Erd = Spann = und Hand-Arbeiten der Anlegung und Unterhaltung der Mühle und ihrer Zukehörungen durch ein Regulativ bestimmt. Hiedurch erhält die solchergestalt entstehende Mühlenacht die Eizgenschaft einer unter oberlicher Auctorität errichteten Commüne, gleich den Sielachten.
- §. 5. Auf eben die Weise ist in dem Fall zu verfahren, wenn in einer Sielacht, zur Versbesserung der Abwässerung eines Theils dersels den oder einer Feldmark, Beuserungen und Verlathe angelegt werden sollen, wenn gleich dazu der Bau einer Wassermühle nicht nothig

gefunden wird. Die Interessenten der Feldsmark, zu deren Nußen eine solche Einrichtung getrossen wird, erhalten durch die von Unserer Cammer geschehene Regulirung derselben die Eigenschaft einer Verlath = Commune.

Kosten, welche die Anlegung und Unterhaltung solcher Wassermühlen oder Verlathe und ihrer Zubehörungen erfordern, ist im Allgemeinen die Regel des Deich = und Sielrechts zu beobach ten, daß wenn eine Veränderung oder neue Einrichtung zum gemeinsamen Nußen einer gewissen Gegend oberlich gut gefunden und approbirt ist, Ieder, der nach der Lage seiner Länderenen in solcher Gegend davon Nußen hat, nach dem Verhältnisse seines Landes dazu benetragen müsse; und wird nach dieser Regel die Concurrenz-Pflichtigkeit zu den Kosten in jedem besondern Fall von Unserer Cammer regulirt.

§. 7. In Ansehung der Ausschreibung, Repartition und Erhebung solcher Benträge oder Anlagen, über eine Mühlenacht, oder eine Berlath=Commüne, ist auf eben dieselbe Weise, wie ben Siel=Unlagen zu versahren, jedoch kann in dem Fall, wenn die aufzubringende Summe nicht über 50 Athlr. hinausgeht, nach der Regierungs=Bekanntmachung vom 10. May 1816., die Auctorisation zu deren Erhebung

von dem benkommenden Umte, ohne Vorfrage ben Unferer Cammer ertheilt werden. Die solchergestalt ausgeschriebenen Bentrage ober Unlagen sind in allen Fallen nach den Worschriften zu beurtheilen, die wegen der Communal = Unlagen überhaupt und der Deich = und Siel-Unlagen insbesondere in den Verordnun= gen vom 8. August 1793. und vom 1. Junius 1825. imgleichen im S. 51. der Hypotheken= Ordnung ertheilt sind; es sind daher auch die Unlagen, die zu der Zeit ausgeschrieben werden, wenn gegen einen Interessenten ber Commune der Concurs erkannt ift, eine Schuld der Maffe, die nicht in den Concurs gehört, sondern aus jener durch den Curator oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, nach der Vorschrift des 8. 9. der Verordnung vom 1. Junius 1825. zu berichtigen ist.

Gleichmäßig finden auch auf Anleihen, die eine Mühlenacht oder Verlath = Commüne zu contrahiren genöthigt sehn möchte, die Vor= schriften der Verordnung vom 1. Junius 1825. §. 11—13. völlige Anwendung.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung ist nicht nur auf alle Mühlenachten und Verlath= Commünen, die noch erst errichtet werden möch= ten, sondern auch auf alle diejenigen anzuwen= den, die bereits unter Auctorisation Unserer